

Die Datenschutzbeauftragte

Leitfaden für den Datenschutz

Die Beauftragte für den Datenschutz im Jobcenter Wuppertal

Stand: 10/13

Die Datenschutzbeauftragte

Präambel

In zunehmenden Maß werden im privaten wie öffentlichen Bereich Daten erhoben, gespeichert und genutzt. Sei es zu rein kommerziellen Zwecken oder im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Menge der erhobenen, gespeicherten und zur Verarbeitung genutzten Daten ist seit der Einführung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen permanent gestiegen. Wer heute über welche Daten und Informationen verfügt und diese berechtigt oder unberechtigt an Dritte weitergibt, ist vielfach nicht mehr nachvollziehbar. Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Einzelne bzw. den Einzelnen davor zu schützen, dass sie bzw. er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche und private Stellen in unzulässiger Weise in ihrem bzw. seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer bzw. seiner Daten zu bestimmen (informationelle Selbstbestimmung).

Wurde der Datenschutz in der Vergangenheit gelegentlich als bürokratisches Hindernis gesehen, welches den Täter schützt, ist aufgrund der großen Datenmengen und deren Sensibilität zukünftig verstärkt auf den Schutz der Grundrechte der Betroffenen zu achten. Dies gilt insbesondere, da die im Jobcenter verfügbaren Datenverarbeitungssysteme vielfach den stadtweiten Zugriff aller Mitarbeitenden des Jobcenters Wuppertal auf Sozialdaten zulassen.

Im Jobcenter Wuppertal werden vielfältige Informationen, personenbezogene Daten und Sozialdaten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Aufgrund der hohen Sensibilität dieser Daten, ist Datenschutz auch im Jobcenter Wuppertal ein wesentliches Thema. Das Zusammenwirken der Bereiche Leistungsgewährung, Fallmanagement und Vermittlung stellt hohe Anforderungen an den Datenschutz. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen dabei helfen, Ihre jeweiligen Aufgaben unter Beachtung des Datenschutzes zu erledigen. Naturgemäß lassen sich nicht alle Fragestellungen in einer solchen Information beantworten, bei Fragen und Anregungen zum Datenschutz, wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte, Frau Alexandra Modzel bzw. an ihre Vertreterin Frau Tanja Stüven.

Die Datenschutzbeauftragte

Inhaltsverzeichnis

1) Aufgaben der bzw. des Beauftragten für den Datenschutz	4
2) Rechtsvorschriften.....	6
3) Zuständigkeiten.....	7
4) Begriffsbestimmungen.....	7
5) Zulässigkeit der Datenverarbeitung.....	8
6) Datenschutz im Kundenkontakt.....	9
7) Aufbewahrung von Datenmaterial	11
8) Nutzen der DV-Anwendungen des Jobcenter Wuppertals (AKDN).....	11
9) Übermittlung von Daten an Dritte	14
10) Rechte der Bürger und Bürgerinnen / Kunden und Kundinnen	16
11) Folgen bei Verstoß gegen den Datenschutz	17

1) Aufgaben der bzw. des Beauftragten für den Datenschutz

Das Jobcenter Wuppertal ist als eine Stelle des Landes im Sinne des § 2 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) einzustufen, so dass nach § 32 a DSG NRW ein eigener behördlicher Datenschutzbeauftragter bzw. eine eigene behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden muss, dies gilt obwohl verantwortliche Stelle im Sinne des § 50 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die Bundesagentur für Arbeit ist.

Die Datenschutzbeauftragten beraten und unterstützen die Behördenleitung und die Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, in allen Fragen des Datenschutzes sowie der datenschutzgerechten Organisation. Hierzu gehören die Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung eines Sicherheitskonzepts gemäß § 10 DSG NRW, beim Verfassen von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen und Antragsformularen mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden und bei der Ausgestaltung von Verträgen mit Auswirkungen für den Datenschutz (z.B. bei der Datenverarbeitung im Auftrag).

Die Datenschutzbeauftragten haben unmittelbaren Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und schulen sie in Fragen des Datenschutzes.

Zu den Überwachungsaufgaben gehören insbesondere die Prüfung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10 DSG NRW, die Kontrolle der Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers bei Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag, die Erstellung schriftlicher Ergebnisberichte über durchgeführte Kontrollen und die Auswertung von Protokolldateien.

Um den Datenschutzbeauftragten diese Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, sind sie durch das Gesetz mit Kompetenzen ausgestattet. Die Datenschutzbeauftragten sind an datenschutzrelevanten Vorgängen zu beteiligen. Planungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen, sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Eine Bewertung und Stellungnahme aus Sicht des Datenschutzes ist zu ermöglichen (§ 32 Abs. 1 S. 6 und 7 DSG NRW). Ihnen müssen Beschreibungen aller automatisierten Verfahren der Behörde, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, nach Maßgabe des § 8 DSG NRW vorgelegt werden.

Zur sachgemäßen Durchführung der Aufgaben sollte den Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus anderen Behörden ermöglicht werden.

„Die Verantwortung für den Datenschutz in der Behörde beziehungsweise öffentlichen Stelle trägt die Leitung. Sie hat die Rechtmäßigkeit der bei ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren sicherzustellen. Das bedeutet, dass sie auch Vorsorge für die

Die Datenschutzbeauftragte

Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen treffen muss. Die oder der Datenschutzbeauftragte unterstützt die Leitung in dieser Aufgabe und kontrolliert die Umsetzung des Datenschutzes in der Verwaltungspraxis (§ 32 a DSG NRW).

Nicht selten wird diese Aufgabenverteilung zwischen Behördenleitung und Datenschutzbeauftragten missverstanden. Weder ist der Datenschutz in einer Behörde mit der Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten automatisch sichergestellt, noch können die Datenschutzbeauftragten in ihren Behörden die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten können Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellen und Abhilfe verlangen, sie können auch datenschutzfreundliche Verfahren anregen, aber sie haben in letzter Konsequenz keine Möglichkeit, ihre Forderungen gegenüber den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchzusetzen. Diese Aufgabe obliegt der Leitung. Sie hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Verwaltung zu einer datenschutzfreundlichen Arbeitsweise anzuleiten. Ein hohes Datenschutzniveau in der Behörde ist zugleich Ausdruck einer bürgerfreundlich orientierten Verwaltung. Eine Behördenleitung, die aktiv Datenschutz betreibt, erfüllt so einen berechtigten Anspruch, den Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung stellen und verfolgt damit ein wichtiges Ziel moderner Verwaltungspolitik.“
(Quelle: www.lidi.nrw.de)

Die Datenschutzbeauftragte

2) Rechtsvorschriften

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG – NRW)

Sozialgesetzbuch Erstes Buch, Allgemeiner Teil (SGB I)

Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)

Die Datenschutzbeauftragte

3) Zuständigkeiten

In § 2 Abs. 1 DSG NRW wird der Anwendungsbereich des DSG NRW geregelt. Danach findet das DSG NRW Anwendung bei den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen) soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten. Soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des DSG NRW vor (§ 2 Abs. 3 DSG NRW). Besondere Vorschriften für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden sich in dem SGB I, dem SGB II und insbesondere dem SGB X, welches nach § 40 SGB II Anwendung findet für das Verfahren nach dem SGB II.

4) Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind nach § 3 DSG NRW Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person). Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist:

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über die betroffene Person,
2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Übermitteln (Übermittlung) das Bekannt geben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die verantwortliche Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder dass der Dritte zum Abruf in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abrufen,
5. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
7. Nutzen (Nutzung) jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten,

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

Verantwortliche Stelle ist die Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 DSG NRW, die personenbezogene Daten in eigener Verantwortung selbst verarbeitet oder in ihrem Auftrag von einer anderen Stelle verarbeiten lässt.

Die Datenschutzbeauftragte

Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen oder Stellen, die im Inland oder im übrigen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.

Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbständig abläuft.

Eine Akte ist jede der Aufgabenerfüllung dienende Unterlage, die nicht Teil der automatisierten Datenverarbeitung ist.

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Pseudonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse ohne Nutzung der Zuordnungsfunktion nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Die Daten verarbeitende Stelle darf keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion haben; diese ist an dritter Stelle zu verwahren.

5) Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- a) das DSGVO NRW oder eine andere Rechtsvorschrift (z.B. SGB II, SGB X) dies erlaubt, oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat.

Eine Einwilligung ist eine widerrufliche, freiwillige und eindeutige Willenserklärung der betroffenen Person, einer bestimmten Datenverarbeitung zuzustimmen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Die betroffene Person ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung über die Empfänger bzw. Empfängerin der Daten aufzuklären, sie ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann (§ 4 DSGVO NRW).

Die Datenschutzbeauftragte

6) Datenschutz im Kundenkontakt

Im Kontakt mit den Kunden und Kundinnen des Jobcenter Wuppertal ist der Datenschutz relativ einfach zu realisieren. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Datenschutzrecht, sollten Sie die nachfolgenden Hinweise im Umgang mit den Kunden und Kundinnen beachten:

- **Kommunikation**

Die Kommunikation mit den Kunden und Kundinnen in den Eingangszonen der Geschäftsstellen des Jobcenters Wuppertal sollte immer in Einzelberatungen, abgeschirmt von anderen Kunden und Kundinnen erfolgen. Ist dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht immer möglich, müssen die Kunden und Kundinnen durch entsprechende Hinweisschilder darauf aufmerksam gemacht werden, dass Einzelberatungen (z.B. nach Terminabsprache) möglich sind. In den Wartezonen sollten die Kunden und Kundinnen nicht mit ihren Namen aufgerufen werden.

- **Diskretion**

In der Leistungsgewährung, dem Fallmanagement und der Arbeitsvermittlung ist durch Terminvergabe möglichst sicherzustellen, dass sich nicht mehrere Kunden und Kundinnen gleichzeitig in einem Büro aufhalten. Sollte dies im Einzelfall nicht immer möglich sein, sind die betroffenen Kunden und Kundinnen auf diese Problematik hinzuweisen und es ist ggf. ein neuer Termin zu vereinbaren.

- **Notwendige Unterlagen**

Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB II bzw. Antragssteller und Antragsstellerinnen sind im Rahmen der Antragstellung und auch während des laufenden Hilfebezuges verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen zum Leistungsbezug nachzuweisen. Es obliegt den zuständigen Fachkräften, zu entscheiden, welche Unterlagen angefordert bzw. vorgelegt werden sollen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur solche Unterlagen angefordert werden, die tatsächlich zum Nachweis der Anspruchsberechtigung notwendig sind.

Die Datenschutzbeauftragte

- **Alternative Nachweismöglichkeiten**

Die Vorlage alternativer Unterlagen ist zuzulassen, soweit dies rechtlich durchführbar ist. Aus den vorgelegten Unterlagen muss sich ein nachvollziehbarer Nachweis der angegebenen Tatsachen ergeben. Soll z.B. der Vermieter bzw. die Vermieterin keine Kenntnis vom Leistungsbezug seines Mieters oder seiner Mieterin erlangen, reicht ggf. die Vorlage des Mietvertrages, der letzten Nebenkostenabrechnung und ein aktueller Kontoauszug o.ä.. Anstelle eines Mutterpasses genügt auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, über das Bestehen einer Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin.

- **Kopien**

Antragsteller und Antragsstellerinnen oder Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängerinnen sind darauf hinzuweisen, dass Nachweisunterlagen kopiert werden sollen. Wird dem nicht widersprochen, bestehen keine Bedenken gegen das vollständige Kopieren der Nachweise. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass überschießende Informationen in der Kopie durch den ELB oder die ELB geschwärzt werden können.

- **Akten**

Akten / Unterlagen sind in den Büros so zu lagern, dass die Kundinnen und Kunden während des Aufenthalts in den Büros nicht in der Lage sind, datenschutzrelevante Daten zu erhalten.

- **Monitore**

Monitore sind so aufzustellen, dass Kunden und Kundinnen nicht die Daten anderer Kunden und Kundinnen einsehen können. Ist dies im Einzelfall z.B. aus ergonomischen Gründen nicht möglich, ist auf ein neutrales Bild (Desktop, Bildschirmschoner) umzuschalten. Kunden und Kundinnen dürfen nicht unbeaufsichtigt in einem Büro verbleiben.

- **Telefonieren**

Telefonieren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen während Kollegen oder Kolleginnen im Büro im Kundengespräch sind, sollte am Telefon auf die Nennung des Namens oder anderer relevanter Daten, welche Rückschlüsse auf die Kunden oder Kundinnen zulassen, möglichst verzichtet werden.

- **Verlassen des Dienstzimmers**

Das Dienstzimmer sollte niemals ungeschlossen sein, wenn sich kein Mitarbeitender im Dienstzimmer befindet. Wird das Dienstzimmer verlassen, bspw.

Die Datenschutzbeauftragte

weil Dienstschluss ist, aber auch bei kurzen Dienstgängen, ist das Dienstzimmer stets abzuschließen. Das gilt auch für Posträume, Aktenzimmer und Ähnliches.

7) Aufbewahrung von Datenmaterial

- Bei Dienstschluss sind alle Akten und Schriftstücke, die personenbezogene Daten enthalten, in Aktenschränke bzw. Schreibtischen zu verschließen.
- Über den PC ist der Zugriff auf große Datenmengen möglich, es ist deshalb sicherzustellen, dass Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes ist daher die Arbeitsstation (Computer) stets zu sperren.
- Zur Vernichtung von Datenmaterial ist ausschließlich der dafür vorgesehene, verschlossene Container zu nutzen. Datenmaterial darf keinesfalls über den Restmüll, oder normales Altpapier entsorgt werden.

8) Nutzen der DV-Anwendungen des Jobcenter Wuppertals (AKDN)

Die DV-Fachverfahren AKDN aktiv, passiv. u.a. lassen einen wuppertalweiten Zugriff auf Personendaten zu. Aus diesem Grund ist bei der Nutzung dieser Verfahren besonders darauf zu achten, dass ausschließlich Daten mit sachlichem und für die jeweilige Aufgabe notwendigem Inhalt gespeichert werden. Für die Aufnahme von Feststellungen in das IT-Verfahren AKDN gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

Die Eintragungen

- müssen unabdingbar für die Aufgabenerledigung der Vermittlung / Beratung sein
- dürfen keine Vermutungen und nicht belegbare Wertungen sowie negative Kennzeichnungen enthalten, die den Betroffenen oder die Betroffene in seinem bzw. ihren sozialen Ansehen benachteiligen, beispielsweise „vermutlich wegen mangelnder Leistungsbereitschaft/Einsatzbereitschaft gekündigt worden“ bzw. „schwieriger Vermittlungsfall, Eindruck Alkoholiker“.

Die Datenschutzbeauftragte

Einzelheiten (Vgl. u.a. Hega 10/07 – 07 der BA):

a) Unabdingbar erforderlich

Unabdingbar erforderlich für die Aufgabenerledigung sind Angaben immer dann, wenn im jeweils konkreten Einzelfall die Aufgaben ohne sie nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllt werden können. Es genügt insoweit nicht, dass die Daten zur Aufgabenerledigung zweckdienlich oder geeignet sind. Nicht ausreichend ist auch, dass die Einzelangaben das Bild nur abrunden oder als Hintergrundinformation „nützlich“ ist. Es muss vielmehr unmöglich sein, die Aufgabe ohne die entsprechende Angabe ordnungsgemäß zu erfüllen.

b) Aussagen zur sozialen Qualifikation

Für die Eingliederung von Arbeits- und Ausbildungssuchenden sind die individuellen Ressourcen/Stärken aber auch ein objektiv erkennbarer Bedarf zur Stabilisierung ein für den gesamten Integrationsprozess wesentlicher Faktor. Außer eindeutig festgestellten fehlenden fachlichen/berufsbezogenen Ressourcen erschwert insbesondere ein nicht dem Integrationsziel angemessenes Sozialverhalten die berufliche Eingliederung und ist daher oftmals ursächlich für die Entstehung oder Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit. Dieser Mangel im sozial adäquaten Verhalten wird in der Regel als subjektive Einschätzung wahrgenommen.

Deshalb können nur diejenigen Tatsachen und Sachstanderkennnisse erfasst werden, die auf substantiierten, beweisbaren Tatsachen beruhen. Hierzu gehören beispielsweise Stärken/Ressourcen bzw. fehlende oder begrenzte Fähigkeiten und Kompetenzen hinsichtlich der Kommunikationsfähigkeit, Motivation, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie Einschränkungen im Durchhaltevermögen. Neben eigenen Feststellungen der Vermittlungsfachkraft im Rahmen des Beurteilungsermessens können zum Beispiel Bemerkungen von Arbeitgebern in zurückgelaufenen Vermittlungsvorschlägen, Zeugnisse oder Erkenntnisse aus der Einschaltung von Dritten zur Unterstützung der Vermittlung und Beratung wichtige Hinweise auf entsprechende Umstände beinhalten. Der Grundsatz der unabdingbaren Erforderlichkeit ist aber in jedem Fall einzuhalten.

c) Eintragungen zu Diagnosen/Krankheiten/funktionsbezogenen Behinderungen

Bereits die Tatsache, dass jemand erkrankt ist und / oder sich in ärztlicher Behandlung befindet, unterliegt dem strafbewehrten Schutz des § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Es handelt sich um Tatsachen, die als Privatgeheimnis einzustufen sind. Die Weitergabe an Dritte ist nur statthaft, wenn eine Offenbarungsbefugnis besteht (i.d.R. nur schriftliche Schweigepflichtsentbindung). Dritte sind dabei nicht nur Stellen außerhalb des Jobcenters Wuppertal, sondern im Falle des § 203 StGB auch Mitarbeitende des Jobcenter Wuppertals, die für die Bearbeitung des Falles nicht zuständig sind.

Ferner ist zu beachten, dass der Umstand, ob jemand vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen (Bsp.: eine Alkoholabhängigkeit oder psychische Erkrankung) hat, in der Regel nur aufgrund medizinischer oder psychologischer Gutachten beurteilt werden darf. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen daher Diagnosen und Krankheiten grundsätzlich

Die Datenschutzbeauftragte

nicht erfasst werden, vielmehr sind nur Aussagen über funktionsbezogene Einschränkungen zulässig. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen auf Gutachten oder ähnliche aussagefähige medizinische Unterlagen zu verweisen.

Diese Beschränkungen gelten bspw. auch bei Schulden oder Vermittlungshemmnisse, die in der häuslichen Situation oder dem familiären Umfeld begründet sind.

Grundsätzlich haben alle negativen Kennzeichnungen oder Verschlüsslungen zu unterbleiben (z.B. YYY für alkoholkrank oder 5318 für Haft) schon wegen des Diskriminierungsverbotes.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nur dann in IT-Verfahren festgehalten werden, wenn sie eine Eingliederung in den Zielberuf oder eine bestimmte Ausbildung erheblich erschweren bzw. einschränken.

d) Angaben der Kunden und Kundinnen zu „Rahmenbedingungen“

Alle Angaben des Kunden zu „Rahmenbedingungen“ (z.B. Schulden, familiäre Probleme) – mit Ausnahme der Mobilität - sind freiwillig. Datenerhebungen dürfen generell nur anlassbezogen vorgenommen werden. Das Einverständnis des Kunden, sowohl mit der Datenerhebung als auch mit der Erfassung in AKDN, ist im Rahmen der Einwilligung zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass sich der bzw. die Betroffene über die Tragweite seiner bzw. ihrer Entscheidung bewusst und hinreichend informiert werden muss.

e) Sicherstellung des Sozialdatenschutzes bei externen und internen Veröffentlichungen des Bewerberangebotes

Die Eintragungen über soziale Qualifikationen dürfen nicht veröffentlicht werden. Dies betrifft insbesondere Eintragungen über Diagnosen/Krankheiten, die dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen. Eine Weitergabe oder Übermittlung derartiger Beratungsvermerke an für diese Fälle nicht zuständige Personen (auch innerhalb des Jobcenters Wuppertal) ist nicht zulässig. Die Weitergabe oder Übermittlung dieser Beratungsvermerke per E-Mail ist generell unzulässig.

f) Unseriöse Stellenangebote

Die gegenseitige Unterrichtung der Vermittlungsfachkräfte über unseriöse Arbeits- und Ausbildungsstellenangebote i.S.v. § 36 Sozialgesetzbuch Drittes Buch, (SGB III), die sich auf Tatsachen stützen, verstößt nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Sie ist sogar angesichts der gegenüber den Arbeits- und Ausbildungssuchenden bestehenden Fürsorgepflicht geboten.

g) Transparenz für Kunden und Kundinnen

Im Interesse der Kundenfreundlichkeit, informationellen Selbstbestimmung und erfolgreichen Vermittlung (SGB III)/Integration (SGB II) in Arbeit und Ausbildung sind Arbeits- und

Die Datenschutzbeauftragte

Ausbildungssuchende über die Eintragung der Umstände zu informieren, die ihre Eingliederung erschweren.

Auf Verlangen sind dem Kunden Ausdrucke oder Auszüge der über ihn gespeicherten Eintragungen auszuhändigen

f) Einsicht in Kundendaten aus privaten Interesse

Es ist unzulässig, Einsicht in die Daten von Personen zu nehmen, die nicht Kunden bzw. Kundinnen des Aufgabenbereichs sind oder aus rein privatem Interesse (Freunde, Nachbarn etc.).

9) Übermittlung von Daten an Dritte

Die Weitergabe /Übermittlung von Sozialdaten an Dritte ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt. Dies gilt auch bei Amtshilfeersuchen gem. §§ 3 – 7 SGB X. Insoweit wird insbesondere auf den § 4 Abs. 2 S. 2 SGB X verwiesen, wonach die ersuchte Behörde insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften dann **nicht** verpflichtet ist, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

- **Auskünfte an die Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft**

Die vorgenannten Behörden haben zunächst keine besonderen Befugnisse bzw. Rechte zur Kenntnis von geschützten Sozialdaten. Bei den in § 68 Abs. 1 SGB X aufgeführten Daten handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, Leistungsbeträge, Bankverbindungen u.ä. werden von dieser Regelung nicht erfasst und dürfen daher nicht preisgegeben werden. Über das Ermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Behörde, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

Die Polizei äußerte in der Vergangenheit im Rahmen von Personenfahndungen öfter den Wunsch, die zur Fahndung ausgeschriebenen Personen durch das Jobcenter einzuladen, diesen Termin der Polizei mitzuteilen um dann die gesuchte Person im Jobcenterfestzunehmen. Eine solche Vorgehensweise entspricht in keiner Weise den datenschutzrechtlichen Bestimmung und ist grundsätzlich unzulässig.

- **Auskünfte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Die Ordnungsbehörden der Kommunen und die Hauptzollämter sind mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit beauftragt. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung übersenden sie häufig Ermittlungsergebnisse und stellen in diesem Zusammenhang Fragen zum Leistungsbezug

Die Datenschutzbeauftragte

der bei der Schwarzarbeit angetroffenen Personen. Die Beantwortung dieser Fragen muss sich beschränken auf: Leistungsbezug: ja, nein; Art der Leistung; Bezug bei welcher Stelle, vgl. § 67 e SGB X.

- **Auskünfte an Inkassounternehmen**

Bei den Inkassounternehmen handelt es sich regelmäßig um privatwirtschaftliche Unternehmen, die im Auftrag der jeweiligen Gläubigern die von diesen geltend gemachten Schulden / Zahlungsrückstände einzutreiben versuchen. In derartigen Fällen fehlt es in der Regel an einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis, weshalb Sozialdaten an diese Unternehmen in der Regel nicht erteilt werden dürfen.

In der [Anlage 2](#) finden Sie einen Entwurf für ein neutrales Antwortschreiben.

Ausnahme: Soweit ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt wurde, ist ggf. eine Drittschuldnererklärung zusammen mit den notwendigen Daten des Schuldners / Leistungsbeziehers abzugeben.

- **Auskünfte an Sozialleistungsträger**

Die Übermittlung von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben ist in § 69 SGB X geregelt. Auf den ersten Blick ist diese Regelung eine weitreichende Erlaubnis zur Datenübermittlung. Aber genau dies ist sie nicht, denn sonst wären die übrigen einschränkenden Regelungen nicht notwendig. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Antragsstellenden / Leistungsbeziehenden vor mehrfacher Mitwirkung u. Untersuchung zu schützen. Die Vorschrift kennt keine namentliche Beschränkung auf bestimmte zu übermittelnde Daten. Durch die Bestimmung „**soweit sie erforderlich ist**“ wird die Übermittlung auf die Sozialdaten beschränkt, die die ersuchende Behörde für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt kennen oder mitteilen muss. Die Übermittlung von Sozialdaten durch einen Sozialleistungsträger an einen anderen Sozialleistungsträger zur Erfüllung der Aufgaben eines anderen Sozialleistungsträgers ist nicht „erforderlich“ und daher auch nicht zulässig, wenn und soweit der andere Sozialleistungsträger in der Lage ist, die Daten beim Betroffenen selbst zu erheben. In einem Erstattungsverfahren zwischen den Leistungsträgern ist selbstverständlich die Übermittlung von Daten bzgl. Leistungsdauer und Umfang zulässig.

Häufig werden Auskünfte durch Jugend- und Sozialämter erbeten, damit in Fällen von Unterhaltspflichtverletzung die Unterhaltsansprüche geprüft, geltend gemacht bzw. gesichert werden können (§ 74 SGB X - Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich). Auch hierbei gilt zunächst der Grundsatz der Erforderlichkeit und es ist dabei ein enger Maßstab anzulegen. Darüber hinaus bedarf es einer Auskunftspflicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere § 1605 BGB u.a.. Bevor durch das Jobcenter Wuppertal Daten über Unterhaltspflichtige an andere Träger übermittelt werden, haben diese nachzuweisen, dass sie den Unterhaltspflichtigen zur Auskunft aufgefordert und dahingehend gemahnt haben, dass die erforderlichen Daten im Falle der

Die Datenschutzbeauftragte

Nichtmitwirkung bei dem Jobcenter Wuppertal Wuppertal erhoben werden. Damit die Mahnung des Auskunftspflichtigen möglich ist, darf dessen Anschrift übermittelt werden.

10) Rechte der Bürger und Bürgerinnen / Kunden und Kundinnen

Ist jemand der Ansicht, dass er bzw. sie bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten in seinen bzw. ihren Rechten verletzt worden ist, kann er sich an den Beauftragten für den Datenschutz des Landes NRW wenden.

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Ulrich Lepper

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Kavalleriestr. 2 – 4

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: posstelle@ldi.nrw.de

Internet: <https://www.ldi.nrw.de/>

Darüber hinaus kann er bzw. sie sich an die Datenschutzbeauftragte für das Jobcenter Wuppertal wenden:

Datenschutzbeauftragte des Jobcenter Wuppertal

Alexandra Modzel

Bachstr. 2

42275 Wuppertal

Tel.: 0202 74763-804

Die Datenschutzbeauftragte

Fax: 0202 74763-809

E-Mail: alexandra.modzel@jobcenter.wuppertal.de

Stellvertretende Datenschutzbeauftragte des Jobcenter Wuppertal

Tanja Stüven

Bachstr. 2

42275 Wuppertal

Tel.: 0202 74763-869

Fax: 0202 74763-874

E-Mail: tanja.stueven@[jobcenter.wuppertal.de](mailto:tanja.stueven@jobcenter.wuppertal.de)

Dem Betroffenen bzw. der Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner bzw. ihrer Person gespeicherten Sozialdaten zu erteilen, dies gilt auch für die Herkunft oder den Empfänger bzw. die Empfängerin der Daten, sowie für den Zweck der Speicherung. Die Auskunft ist unentgeltlich.

11) Folgen bei Verstoß gegen den Datenschutz

Verstöße gegen den Datenschutz können zum Einen Schadensersatzansprüche auslösen, eine Geldbuße nach sich ziehen und bei der Verletzung des Privatgeheimnisses eine Strafbarkeit nach § 203 StGB. Maßgeblich sind die folgenden Vorschriften:

§ 82 SGB X Schadenersatz

Fügt eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetzbuch oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten einen Schaden zu, ist § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Für den Ersatz des Schadens bei unzulässiger oder unrichtiger automatisierter Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten gilt auch § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

Die Datenschutzbeauftragte

§ 7 BDSG Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 8 BDSG Schadensersatz bei automatisierter Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen

(1) Fügt eine verantwortliche öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind insgesamt auf einen Betrag von 130 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 130 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(4) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(5) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, gilt § [254](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 85 SGB X Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Die Datenschutzbeauftragte

1. entgegen § [78](#) Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten verarbeitet oder nutzt, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 Nr. 5 geahndet werden kann,
- 1a. entgegen § [80](#) Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt,
 - entgegen § [80](#) Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der
- 1b. Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
2. entgegen § [80](#) Abs. 4, auch in Verbindung mit § [67d](#) Abs. 4 Satz 2, Sozialdaten anderweitig verarbeitet, nutzt oder länger speichert oder
3. entgegen § [81](#) Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § [4f](#) Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, diese jeweils auch in Verbindung mit § [4f](#) Abs. 1 Satz 3 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 - unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem
3. anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § [67c](#) Abs. 5 Satz 1 oder § [78](#) Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt oder
6. entgegen § [83a](#) Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus den Ordnungswidrigkeiten gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

Die Datenschutzbeauftragte

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufpsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

Die Datenschutzbeauftragte

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

Die Datenschutzbeauftragte

Anlage 1

Rundschreiben des Landesdatenschutzbeauftragten NRW zu Hausbesuchen:

Hausbesuche von Sozialleistungsträgern

1. Allgemeines

Aufgabe von Außendiensten/ Ermittlungsdiensten der Jobcenter und der sonstigen Sozialleistungsträger ist es, vor Ort zu überprüfen, ob im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen der Gewährung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialhilfe gegeben sind. Dabei geht es insbesondere auch um die Frage, ob die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger wirklich bedürftig sind.

Ermittlungsziel ist beispielsweise neben anderem zu klären, ob die antragstellenden Personen mit anderen Personen in Bedarfsgemeinschaften, in Haushaltsgemeinschaften, Lebenspartnerschaften oder in Wohn- sowie Wirtschaftsgemeinschaften leben, ob sie tatsächlich erwerbstätig sind oder ob sie über nicht angegebenes Vermögen verfügen. Da ein solcher Außendienst seine Ermittlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen durchführt, erhebt er Daten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 SGB I) unterliegen. Hinsichtlich der Erhebung, weiteren Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist ein Ermittlungsdienst daher für die Frage der Zulässigkeit einer Datenerhebung und weiteren Datenverarbeitung an die gesetzlichen Vorschriften über den Sozialdatenschutz gebunden.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass weder das Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, noch das Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch, Hausbesuche ausdrücklich als Mittel der Sachaufklärung vorsehen und erlauben. Ebenso fehlt eine Verpflichtungsnorm für die Betroffenen, Hausbesuche unter Einschränkung ihres Grundrechts auf Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung dulden zu müssen.

Lediglich § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X lässt für die Ermittlung des Sachverhalts die Einnahme des Augenscheins zu, soweit es erforderlich ist. Nach § 37 Satz 3 SGB I ist allerdings zu beachten, dass es sich dabei nicht um eine eigenständige Datenerhebungsvorschrift handelt, sondern dass dabei die Regelungen der §§ 67 ff SGB X vorgehen.

Die Datenschutzbeauftragte

2. Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung

Soll durch den Ermittlungsdienst ein **Hausbesuch** angekündigt oder unangekündigt (siehe hierzu Nr. 6) durchgeführt und dabei das Haus und/oder die Wohnung betreten werden, so muss hierbei zusätzlich das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) beachtet werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ermittlungsdienstes dürfen die Wohnung von Leistungsberechtigten daher **nur mit** deren wirksamer **Zustimmung** betreten. Eine gesetzliche Verpflichtung, dem Ermittlungsdienst eines Sozialleistungsträgers Einlass zu gewähren, besteht nicht.

3. Wirksame Zustimmung

Das **Hessische Landessozialgericht** hat in seinem rechtskräftigen (L 7 AS 1/06 ER und L 7 AS 13/06) Beschluss vom 30.01.2006 mit Blick auf die verfassungsrechtliche Garantie des Artikels 13 GG herausgestellt, dass der Gesetzgeber gefordert ist, für die Exekutive zur Durchführung von Hausbesuchen eine klare Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Daher dürfen Ermittlerinnen und Ermittler nur mit (wirksamer) Zustimmung der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber die jeweilige Wohnung betreten. Ein Hausbesuch könne deshalb auch nicht nach § 66 SGB I erzwungen werden.

Nach dieser Auffassung des Gerichts ist daher vor Durchführung eines Hausbesuchs vom Träger der Grundsicherungsleistungen, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes, zu verlangen, dass er seine berechtigten Zweifel an den jeweiligen Angaben, die konkret Anlass für den beabsichtigten Hausbesuch gegeben haben, in jedem Einzelfall den Betroffenen darlegt, bevor diese sich entscheiden, das Betreten der Wohnung zu erlauben.

Dies setzt weiter voraus, dass zuvor in Abhängigkeit von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls geprüft und beurteilt wurde, ob der Hausbesuch überhaupt ein taugliches Mittel etwa zur beweiskräftigen Feststellung des begehrten Bedarfs ist. Nur bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen wäre ein Hausbesuch nach der derzeitigen Rechtslage zulässig.

Um Nachteile zu vermeiden, müssen die Betroffenen in diesen Fällen zumindest einer einmaligen Inaugenscheinnahme ihrer Wohnung in der Regel zustimmen, soweit dies auch im übrigen zumutbar ist. Bei einer Verweigerung wird in diesen Fällen die Nichtaufklärbarkeit der anspruchsbegründenden Sachverhalte zu Lasten der Betroffenen gewichtet. Die Leistung kann dann wegen Nichtaufklärbarkeit durch den Sozialhilfeträger verweigert werden.

Die Datenschutzbeauftragte

4. Folgen der Verweigerung

Wenn also die geforderte Zustimmung, den Ermittlungsdienst die Wohnung betreten zu lassen, verweigert wird, kann dies somit durchaus auch die Folge haben, dass die beantragte Sozialleistung nicht gewährt und/oder eine laufende Sozialleistung unverzüglich gekürzt oder eingestellt wird.

Nur unter diesen engen Voraussetzungen finden die Grundsätze des § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I Anwendung, wonach ein Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen kann, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind und die Person, die eine Sozialleistung beantragt oder erhält, ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts unmöglich macht oder erheblich erschwert.

Lässt sich also ohne Hausbesuch nicht feststellen, ob die in Frage stehenden Voraussetzungen für eine Leistung oder den geltend gemachten Bedarf besteht, so müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller bei einer Verweigerung des Betretens der Wohnung/des Hauses durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes der Jobcenter oder anderer Sozialleistungsträger das Risiko tragen, dass ihre Anträge auf entsprechende Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

5. Belehrung

Dementsprechend sind die Betroffenen bereits vor der Frage nach der Zustimmung zum Betreten der Wohnung umfassend über diese Rechtslage, den Grund für den Hausbesuch, die Freiwilligkeit der Gewährung des Zutritts zur Wohnung und über die möglichen Folgen bei einer Weigerung zu belehren. Nur bei einer derart umfassenden Unterrichtung sind die Betroffenen in der Lage, die Konsequenzen ihrer Entscheidung – zuzustimmen oder zu verweigern - auch nur annähernd abzuschätzen.

Lediglich bei Vornahme einer solchen Belehrung kann daher auch eine gegebene Zustimmung als "wirksam" bewertet werden. Die **Wirksamkeit** der gegebenen Zustimmung ist gleichzeitig Voraussetzung für die Zulässigkeit der bei einem solchen Hausbesuch durchgeführten Erhebung personenbezogener Daten und deren weitere Verarbeitung im Rahmen der Entscheidung über die gestellten Anträge.

Mängel in dieser Hinsicht gehen zu Lasten der Jobcenter und sind geeignet die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Hausbesuch und der weiteren Verarbeitung dieser Daten im Verwaltungsverfahren entscheidend in Frage zu stellen. Die Beweislast für eine datenschutzkonforme

Die Datenschutzbeauftragte

Vorgehensweise im Rahmen eines Hausbesuchs liegt insoweit bei den Jobcenter und den sonstigen Sozialleistungsträgern.

6. Hausbesuche auf Wunsch Betroffener

Durch die Änderung von § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c SGB II dürfte mit Blick auf die Zukunft der Wunsch auf Seiten des Jobcenters, Hausbesuche durchzuführen, deutlich reduziert sein, da die "Annahme" dem Jobcenter bereits ausreicht, von einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen.

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben nunmehr ihrerseits den Nachweis zu führen, dass die "Annahme" der Jobcenter unzutreffend ist. Eine solche Nachweismöglichkeit auf Seiten der Betroffenen wäre, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Jobcenter zu einem Hausbesuch "einzuladen" und die für die Entscheidung benötigten Daten durch eigene "Inaugenscheinnahme" selbst zu erheben.

Soweit es sich hierbei um eine freiwillige Entscheidung der Betroffenen handelt, dürften die anderen vorstehend unter Nr. 7.1 bis 7.4 aufgeführten datenschutzrechtlichen Probleme und Fragen sich bei einer solchen "Einladung", ausgesprochen von den Betroffenen, verbunden mit einer Datenerhebung auf Wunsch der Betroffenen eigentlich nicht mehr stellen.

7. Bedarfsermittlungsdienst

Ein Sonderfall bei den Hausbesuchen sind Kontrollen des Bedarfsermittlungsdienstes. Vorausgegangen ist in diesen Fällen in der Regel ein Antrag der Betroffenen auf Anschaffung eines bestimmten Gegenstandes. Dies kann beispielsweise eine Matratze sein. In einem solchen Fall ist es grundsätzlich möglich, falls auf Grund der Aktenlage konkrete Zweifel an einem solchen Bedarf bestehen sollten, diese Zweifel durch einen Hausbesuch auszuräumen.

In der Regel setzt dies allerdings voraus, dass für einen derartigen Hausbesuch auch ein Besuchstermin vereinbart wird. Sollten allerdings konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Betroffenen die Vorankündigung des "Kontrollbesuchs" dafür nutzen, "sich bedarfsgerecht einzurichten", so kann allerdings auch ein Überraschungsbesuch durchgeführt werden. Die Gründe für die Nichtankündigung des Besuchs müssen sich allerdings zumindest schlüssig aus der Akte ergeben.

Ein Hausbesuch durch den Bedarfsermittlungsdienst ist unzulässig, wenn bereits zuvor durch einen Bescheid die Stelle die Erforderlichkeit der Beschaffung verneint und den

Die Datenschutzbeauftragte

gestellten Antrag bereits abgelehnt hat.

Ebenso unzulässig ist ein Hausbesuch durch den Bedarfsermittlungsdienst, wenn beispielsweise eine Antragstellerin einen solchen Hausbesuch bereits im Vorhinein klar und unmissverständlich abgelehnt hat. Die Stelle hat dann bereits bei festgestellter Erforderlichkeit eines Hausbesuchs und der bekannten Verweigerung des Hausbesuchs durch die Betroffene eine ausreichende Entscheidungsgrundlage über den gestellten Antrag.

8. Legitimation

Die einen Hausbesuch durchführenden Beschäftigten des Außendienstes der Jobcenter oder anderer Sozialleistungsträger müssen sich als Bedienstete des Sozialleistungsträgers zu erkennen geben und sich mit einem Lichtbildausweis legitimieren.

Datenschutzrechtlich problematisch kann insoweit sein, dass bei einer ausführlichen Darlegung des Kontrollsachverhalts, etwa im Flur eines Mehrfamilienhauses, je nach den Umständen des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass Mitbewohnerinnen und Mitbewohner dieses Hauses von dem Sozialleistungsbezug und der Antragstellung, sowie von der beabsichtigten Kontrolle erfahren. Deshalb sollte – und so wird auch von verschiedenen Sozialleistungsträgern verfahren – den Betroffenen angeboten werden, die näheren Erläuterungen zu Anlass und Durchführung des Hausbesuchs den Betroffenen erst im Flur der Wohnung zu geben.

Dabei darf jedoch die Erlaubnis zum Betreten des Flurs der Wohnung nicht als Zustimmung zum Betreten und Durchsuchen der Wohnung insgesamt missverstanden werden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass Betroffene wegen der neugierigen Nachbarschaft die Beschäftigten der Jobcenter sofort von sich aus in den Flur bitten. Diese "scheinbare" Bereitschaft, den Zutritt zur Wohnung zu gewähren, darf auch nicht dazu führen, die entsprechende Belehrung der Betroffenen darüber zu unterlassen, den Zutritt zur Wohnung auch verweigern zu können.

Insoweit bleibt festzuhalten, dass das Fehlen einer entsprechenden ausführlichen Belehrung der Betroffenen, den Zutritt zur Wohnung auch verweigern zu können, nach den Umständen des Einzelfalles in der Regel zur Unzulässigkeit der Datenerhebung und jeder weiteren Verwendung dieser Daten führt.

Die Beweislast liegt bei diesem Sachverhalt bei den Jobcentern und/oder den sonstigen Sozialleistungsträgern. Deshalb bietet es sich an, die Belehrung gegenüber den Betroffenen mündlich vorzunehmen und den Betroffenen den Inhalt der Belehrung in Form eines Merkblattes als Nachweis gleichzeitig oder anschließend auszuhändigen.

Die Datenschutzbeauftragte

9. Beurteilungs- und Ermessensspielraum

Hinsichtlich der Entscheidung, einen Hausbesuch durchzuführen, steht einem Sozialleistungsträger ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu, der einer datenschutzrechtlichen Überprüfung nur eingeschränkt zugänglich ist.

Ob beispielsweise die Häufigkeit und der Umfang beantragter einmaliger Beihilfen zu Recht als Anlass für eine Überprüfung der von Antragstellerinnen und Antragstellern gemachten Angaben herangezogen werden kann, ist deshalb keine Frage des Datenschutzes.

10. Datenerhebung bei Dritten

In den Fällen, in denen bei unangemeldeten Hausbesuchen die Leistungsberechtigten nicht angetroffen werden, dürfen nicht ohne weiteres durch **Befragung in der Nachbarschaft** Daten für die Entscheidung über den Antrag bei Dritten gesammelt werden. Insbesondere dürfen bei dieser Gelegenheit nicht an diese Dritten zur Erläuterung der Fragen, die gestellt werden, Sozialdaten über die Antragstellerin oder den Antragsteller übermittelt werden.

In einem konkreten Einzelfall begegnete es allerdings keinen datenschutzrechtlichen Bedenken, als die Beschäftigte der Stadtverwaltung sich in neutraler Form als Mitarbeiterin der Stadtverwaltung zu erkennen gab und sich lediglich allgemein nach dem Verbleib des Wohnungsinhabers erkundigte. In einem solchen Fall werden erkennbar für den Dritten keine Daten mit Sozialbezug übermittelt. In dem konkreten Fall bestanden deshalb im Ergebnis keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Datenerhebung bei dem Dritten.

11. Hausbesuch, unangemeldet

Die Gründe, die zu einer Entscheidung führen, einen unangemeldeten Hausbesuch durchzuführen, müssen sich aus der Akte schlüssig ergeben. Es gilt auch in diesem Zusammenhang der Erforderlichkeitsgrundsatz und der Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen (§ 67 a Abs. 2 Satz 1 SGB X).

Da ein Hausbesuch stets ein besonders schwerwiegender Eingriff nicht nur in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist, sollten zuvor mildere Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts versucht werden. Dies wäre beispielsweise dadurch zu erreichen, dass man in solchen Fällen einer (scheinbaren) Abweichung von den Angaben im Antrag und den ansonsten bekannt gewordenen Lebensumständen, den Betroffenen gleichsam in einem ersten Schritt zunächst Gelegenheit gibt, ihre Antragsdaten und –unterlagen entsprechend zu korrigieren.

Wird diese Chance in der angegebenen Frist nicht genutzt, bestehen je nach Lage des Einzelfalles in der Regel dann keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen einen

Die Datenschutzbeauftragte

unangemeldeten Hausbesuch.

12. Umfang des Hausbesuchs

Die Zustimmung zum Betreten der Wohnung ist nicht absolut und bedeutet insbesondere nicht die Zustimmung zu einer beliebig umfassenden Datenerhebung in der Wohnung (beispielsweise Suchen und Lesen von Post, Öffnen von verschlossenen Behältnissen).

Den Betroffenen ist es jederzeit rechtlich möglich, den Zutritt zu einzelnen Räumen, Schränken, Behältnissen zu verbieten und damit zu verhindern. Ebenso ist es den Betroffenen auch rechtlich möglich, jederzeit die gegebene Zustimmung zurückzunehmen und die Beschäftigten der Jobcenter und/oder der anderen Sozialleistungsträger zum Verlassen der Wohnung aufzufordern. Diesem Wunsch der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber haben die Beschäftigten des Ermittlungsdienstes unverzüglich Folge zu leisten.

Zu **Beweiszwecken** bietet es sich an, einen derartigen Verlauf des Hausbesuchs in Gegenwart der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber schriftlich zu dokumentieren und den Betroffenen eine Durchschrift oder Kopie auszuhändigen. Etwaigen Wünschen der Betroffenen, zusätzliche eigene Erklärungen zum Inhalt der Dokumentation in die Unterlage aufzunehmen, ist im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen in der Regel nachzukommen. Dies setzt jedoch voraus, dass die konkrete Situation vor Ort einen derartigen sachlichen Abschluss des Kontrollbesuchs nach dem einseitigen Wunsch der Betroffenen auf Beendigung überhaupt noch zulässt.

13. Verdeckte Ermittlungen

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Außendienstes eines Sozialleistungsträgers ist es nicht gestattet, sog. verdeckte Ermittlungen gegenüber Antragstellerinnen und Antragstellern von Sozialleistungen durchzuführen. In einem Beschwerdefall hatte ein Sozialleistungsträger angeordnet, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Antragsteller aus einem Pkw heraus rund um die Uhr überwachten. In den Berichten über diese Überwachung war minutengenau beispielsweise festgehalten worden, wann auf welche Weise (Pkw, zu Fuß), wie lange der Betroffene seine Wohnung verließ, welche Ziele er ansteuert, welche Besuche, wann und wie lange in der Wohnung erfolgten.

Für eine derartige "verdeckte Ermittlung" sind der Polizei und den anderen Sicherheitsorganen in speziellen gesetzlichen Regelungen die Befugnisse im Einzelnen eingeräumt und im Detail vorgegeben worden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Sozialleistungsträgers sind solche Befugnisse jedoch nicht durch den Gesetzgeber zur Verfügung gestellt worden. Von daher ist eine derartige Datenerhebung im Wege einer dauerhaften Observierung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes eines

Die Datenschutzbeauftragte

Sozialleistungsträgers unzulässig.

Die ermittelten Daten durften in dem angesprochenen Fall deshalb auch nicht von dem Sozialleistungsträger im Rahmen der Antragsbearbeitung und zur Überprüfung des Bedarfs verwendet werden. Sie waren vielmehr unverzüglich zu löschen und zu vernichten. Dieser Empfehlung war der Sozialleistungsträger nach den entsprechenden Hinweisen der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen auch sofort gefolgt.

14. Vermerke/Berichte über Hausbesuche

Die Beschäftigten des Sozialleistungsträgers haben über ihre Hausbesuche einen Bericht anzufertigen, der zur Akte genommen wird. Dessen Inhalt hat sich in erster Linie auf die festgestellten Fakten zu beschränken. Schlussfolgerungen und Bewertungen sind als solche kenntlich zu machen. Im Zweifel ist deutlich zu machen, auf welchen Fakten die Schlussfolgerungen und Bewertungen beruhen.

Nach dem Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung ist den Betroffenen jeweils eine Kopie des Berichts zur Kenntnis zu geben. Den Betroffenen sollte weiter eine angemessene Frist zu einer möglichen Stellungnahme zu den Inhalten des Berichts eingeräumt werden. Weicht die Stellungnahme der Betroffenen vom Inhalt des Berichts entscheidend ab, darf der Bericht in Zukunft nur zusammen mit dieser Stellungnahme verarbeitet und insbesondere an dritte Personen oder Stellen – soweit die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen sollten – übermittelt oder weitergegeben werden.

Allerdings wäre auch zu prüfen, ob auf Grund der Stellungnahme der Betroffenen der Bericht über den Hausbesuch zu sperren wäre, wenn sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Feststellungen in dem Bericht feststellen lassen.

14. Verwaltungsrichtlinien zu Hausbesuchen

Für die Durchführung der Hausbesuche haben verschiedene Sozialleistungsträger bereits hausinterne Richtlinien entwickelt, die ins Einzelne gehende Vorgaben für die Beschäftigten enthalten, die einen Hausbesuch durchführen.

Nach dem **Informationsfreiheitsgesetz** haben die Betroffenen einen Anspruch darauf, auf Antrag einen Ausdruck dieser Richtlinien zu erhalten.

Zur Vermeidung eines unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes sollten daher die Beschäftigten bei Hausbesuchen stets ein solches Exemplar der Richtlinien bei sich haben, das sie auf Wunsch dann den Betroffenen sofort zur Verfügung stellen können. Würde beispielsweise eine Person die Gewährung des Zutritts zur Wohnung davon abhängig

Die Datenschutzbeauftragte

machen, dass ihr zuvor ein Exemplar der Verwaltungsrichtlinien überlassen wird, so könnte die Verweigerung des Zutritts wegen fehlender Übergabe dieser "Verwaltungsrichtlinien" nach meiner Auffassung nicht als fehlende Mitwirkung nach §§ 60 ff. SGB I bewertet werden.

Die Beschäftigten hätten vielmehr zunächst den beabsichtigten Hausbesuch abubrechen und in der Dienststelle einen Ausdruck der Verwaltungsrichtlinien zu beschaffen, um dann mit der Übergabe der Verwaltungsrichtlinien vor Ort den geplanten Hausbesuch fortsetzen zu können. Ein solches überflüssiges zusätzliches zeitraubendes Verfahren sollte aufgrund der genannten Vorkehrung sicher vermieden werden.

15. Gewährung von Sachleistungen, insb.: Lebensmittelgutscheine, Warengutscheine

Darauf, dass Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen vor einer **Zwangsoffenbarung** ihres Leistungsbezuges gegenüber privaten Dritten grundsätzlich geschützt sind, wurde bereits im 9. Tätigkeitsbericht 1987/88 (S. 62/63) in Übereinstimmung mit der Auffassung der Landesregierung sowie des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (Drucksache 10/5055, S. 38) sowie ergänzend im 13. Datenschutzbericht 1995/96 (S. 79/80) hingewiesen. Hinsichtlich der Frage **"personenscharfer" Waren- und Lebensmittelgutscheine** gilt danach Folgendes:

Auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Geldleistung wegen Vorliegens besonderer Gründe, wie z.B. wegen der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Sozialleistungen, ausgeschlossen ist und deshalb Sachleistungen in Form von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen gewährt werden, hat der Sozialleistungsträger seine Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses zu beachten. Zwar findet eine Offenbarung durch den Leistungsträger nicht statt, da der Gutschein oder die Kostenübernahme nicht Dritten, sondern den Betroffenen selbst ausgehändigt wird. Aus der Verpflichtung des Leistungsträgers zur Wahrung des Sozialgeheimnisses kann jedoch ein Anspruch der Betroffenen hergeleitet werden, die Warengutscheine und die Kostenübernahmeerklärungen so auszustellen, dass der Sozialleistungsträger nicht als Aussteller erkennbar ist. Ebenso wenig darf der Name der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers vermerkt sein. Demnach ist festzuhalten, dass bei der Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen ein Verfahren zu wählen ist, bei dem der Sozialhilfebezug der Betroffenen gegenüber Dritten nicht offenbart werden muss.

Wenn diese Erwägungen auch im Rahmen der Sozialhilfe entwickelt wurden, so beanspruchen sie doch im Rahmen des ALG II in gleicher Weise Gültigkeit.

Das Ausstellen "personenscharfer" Waren- und Lebensmittelgutscheine zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung (insb. Verkauf an Dritte) zur Verhinderung eines Leistungsmisbrauchs stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person dar. Die Angabe des Namens der betroffenen

Die Datenschutzbeauftragte

Person auf dem Gutschein führt zur Offenbarung des ALG II-Bezuges der genannten Person gegenüber Außenstehenden.

Es ist jedoch fraglich, ob mit diesem schweren Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Recht ein umfassender Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der Gutscheine überhaupt erreicht werden kann. Dies würde nämlich voraussetzen, dass bei Einlösen des Gutscheins die Identität der einlösenden Person etwa durch den Lebensmittelhändler überprüft würde. Abgesehen davon, dass in dieser Überprüfung durch private Dritte eine weitere Verschärfung des Eingriffs zu sehen ist, steht zu erwarten, dass in einer Vielzahl der Fälle eine derartige unangenehme und für alle Beteiligten peinliche Prozedur letztlich nicht erfolgen wird. Daher wird der befürchtete Missbrauch im Ergebnis nicht verhindert.

Nach alledem ist der Einsatz "personenscharfer" Waren- und Lebensmittelgutscheine aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen.

16. Interne Zuständigkeitsabgrenzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Dezember 1987 (NJW 1988/959) generell herausgestellt, dass der Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung auch innerhalb einer Verwaltung im Hinblick auf die einzelnen Aufgabenbereiche gilt. Aus der organisatorischen Einheit der Verwaltung folge keine informationelle Einheit.

Im Rahmen der Aufgabenzuweisung innerhalb eines Jobcenters ist deshalb grundsätzlich darauf zu achten, dass der Aufgabenbereich des persönlichen Ansprechpartners oder der persönlichen Ansprechpartnerin nicht über den Bereich der Eingliederung in Arbeit hinaus auch auf den Bereich Sicherung des Lebensunterhaltes ausgedehnt wird oder beide Aufgabenstellungen durch dieselbe Person wahrgenommen werden.

Eine derartige Ausdehnung des Aufgabenbereiches begegnet datenschutzrechtlichen Bedenken.

Die Datenschutzbeauftragte

Anlage 2

Musterschreiben: Auskünfte an Inkassounternehmen

Übermittlung von Sozialdaten zur Durchsetzung von Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem in der Anlage beigefügten Schreiben haben Sie um Übermittlung von Sozialdaten über einen Schuldner gebeten.

Die Jobcenter Wuppertal AÖR ist für die Bewilligung von Leistungen – Arbeitslosengeld II - nach dem Sozialgesetz II (SGB II) zuständig. Gem. § 40 Abs. Satz 1 SGB II ist für das Verfahren nach diesem Buch das Zehnte Buch (SGB X) anzuwenden. Das SGB X beinhaltet Vorschriften für das Verwaltungsverfahren und im Zweiten Kapitel (§§ 67 – 85) die entsprechenden Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten.

Nach diesen Vorschriften (§ 67 d SGB X) ist die Weitergabe von Sozialdaten an Dritte nur dann zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X vorliegt. Eine solche Befugnis vermag ich im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erkennen.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass die von Ihnen erbetenen Auskünfte wegen der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht erteilt werden können. Nach hiesiger Einschätzung sollten Sie die von Ihnen benötigten Auskünfte bei dem Schuldner/der Schuldnerin erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag